Das Strafgericht

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **20 (1909)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die neue Strafprozeßordnung vom 18. Mai 1848 hat diese Zwangsmaßregeln bedeutend reduziert, andere ganz aufgeboben.

Mit Zirkular vom 26. März 1848 teilte der Kantonsrat dem Kriminalgerichte mit, „daß er jüngsthin die Frage beraten, welche Strafgesetzgebung in Ermangelung einer eigenen durch die hiesigen Strafbehörden am zweckmäßigsten angewendet werden könnte. Derselbe fand das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern für geeignet und hat daher beschlossen: es sei dasselbe den Strafbehörden des hiesigen Kantons bis zum Erscheinen eines eigenen Strafgesetzbuches zur Anwendung empfohlen."

Im Jahre 1856 wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes von den Kreisgemeinden verworfen; was später in Sachen geschah, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

2. Das Strafgericht.

„Durch den gemeinsamen Allmeindbesitz waren die Schwyzer zu Einer Markgenossenschaft verbunden und in einer „universitas der Tal- und Landleute" organisiert. Was daher anderwärts durch besondere Dorfoffnungen festgesetzt und normiert zu werden pflegte, ist hier Sache der *Landsgemeinde,* die Autonomie des Landes tritt an die Stelle derjenigen der Dorfgemeinden. Vogteiliche und grundherrliche Offnungen fehlen — erstere weil besondere Vogteien — bei der alten Reichsunmittelbarkeit des Landes und der frühern Erstarkung der Autonomie im Rechte und in der Verfassung — überhaupt nicht vorkommen, letztere weil die Rechte der frühern Grundherren zu der Zeit, als die schriftliche Aufzeichnung solcher Rechte Übung wurde, bereits losgekauft oder sonst erloschen waren."

Nach der Befreiung des Landes und der Lösung der grundherrlichen Bande wurde der Ammann nun Beamter der

Gemeinde selbst, die ihn durch ihre Wahl an die Spitze stellte. Landammann, Räte und gemeine Landleute zu Schwyz, versammelt „auf einem offenen Landtag auf der Weidhuob", waren — unter Vorbehalt von Kaiser und Reich — die oberste gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Die Landsgemeinde auf der Weidhuob erließ die Strafgesetze, urteilte über den Verbrecher und sorgte für den Vollzug der Urteile. Sie war faktisch in Besitze des Blutbannes seit 1379, als am 16. Oktober d. J. König Wenzel den Landammann und die Landleute von Schwyz von allen königlichen Hofgerichten und allen andern äußern Gerichtsbarkeiten befreite. Formell erhielt Schwyz denselben erst 1415 von Kaiser Sigismund.

Die Urteile der Landsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Blutgericht waren nicht immer einwandfrei. Verwandtschaftsrücksichten und Parteileidenschaft beeinflußten nicht selten in bedauerlichem Maße diese Art Volksjustiz. Wir haben hiefür einen authentischen Beweis. In einem Schreiben vom 31. Mai 1512 an den kaiserlichen Kanzler in Wien sprechen Landammann und Rat zu Schwyz ihren Tadel aus über die ganz volkstümlichen Blutgerichte ihres Landes. Es heißt in diesem Schreiben, das sie mit „Lieber Her Cantzler" bebeginnen:

„Zum fierden, *so hand vnser lantlüt bis har mit / der gemeind über dz bluett gericht* mit mengen / vnverstendigen menschen, der sich wenig rechtz / verstatt: ob vns vnser Herr keisserlicher maystat / erloben welt, ob es vns deheinest besser duncken / welt mit eim *besatzten gericht,* ze besetzen / mit lütten die sich des rechten verstünden, es wäre / offenlich *mit eim ratt oder besetzten / richtern* wie vns dz füglich düchty, dz wir des / gewalt möchten haben, da mit dz vnrecht / dester furer gestraft mocht wärden, uß *vrsach / dz uf ettliche zitt ettlich von der gemeind / retten, sy welten eim vbel tetter dar fon helfen / dem gwalt ze leid* " Dar in tund vns dz best, / als wir üch gantz vertruwen; statt vns ze uer /

/ dienen, wo es ze schulden kumpt. Dattum im / Pfingst mentag im xij jar.“ [1])

Das Schreiben scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn drei Jahre später finden wir eine schwyzerische Gesandtschaft in Insbruck beim Kaiser, welche das nämliche Gesuch um Abänderung des Gerichtsverfahrens stellt. Am 24. Januar 1515 trägt namens Ammann und Rat zu Schwyz eine Botschaft dem Kaiser Maximilian vor, nach alter Rechtsgewohnheit richte man zu Schwyz über übeltätige verläumdete Personen nur *mit einer ganzen Gemeinde durch die Mehrheit der Stimmen, welche durch Handaufheben bezeichnet werde*, was viel Mühe und Kosten verursache und *je zu Zeiten strafwürdige Leute durch Gunst und Neigung ledig gesprochen werden.* Auf gestellte Bitte erlaubt nun der Kaiser in Ansehung der geleisteten treuen Dienste dem Ammann und Rat, aus ihrer Mitte fünfzig verständige und geschickte Männer zu wählen, von denen einer Richter und die andern Rechtsprecher sein sollen. Diese Männer, welche auf Lebenszeit gewählt sind (außer es verwirkte einer dieses Amt durch ungebührliche Handlung), sollen nach dem hl. Reichsrecht auf gichtigen Mund und offenbare Mißhandlungen Recht sprechen und urteilen; hiebei soll künftig die bestimmte alte Gewohnheit und Herkommen mit der mehrern Hand nicht mehr gelten. Für abgehende Richter und Urteilssprecher ernennen Ammann und Rat neue Mitglieder. Ein jeweiliger Ammann soll von jetzt an die Richter und Urteilssprecher an des Kaisers statt in Pflicht und Eid nehmen, daß sie gleiches Gericht und Recht führen und sprechen gegen Reiche und Arme, ohne Miete und Gabe etc. An alle Reichsglieder, besonders an die Gemeinde in Schwyz, ergeht die Aufforderung, Ammann und Rat in obigem neuen Gerichtsverf
und Verfassung bei 20 Mark löthigen Goldes Strafe
lassen und zu erhalten. [2])

[1]) Kopp, Geschichtsblätter, I. S. 57.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohle
lichen Siegel.

Am gleichen Tage bestätigt Kaiser Maximilian dem Lande Schwyz alle seine Gnaden, Freiheiten, Rechte, Briefe und Privilegien, welche es von den Vorfahren am Reiche, Kaisern und Königen erworben und redlich hergebracht hat und setzt auf die Mißachtung der daherigen Konfirmationsurkunde eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes. [1])

Am Tage darauf, den 25. Januar 1515, verleiht Kaiser Maximilian durch eine weitere Urkunde dem gegenwärtigen und jedem künftigen *Ammann* zu Schwyz *den Bann über das Blut zu richten und dieses Recht auch an die Amtleute und Ammänner in den zu Schwyz gehörigen Landschaften zu übertragen.* Schwyz muß dieses Recht und Bann jeweilen, so oft es zu fallen kommt, von den kaiserlichen Nachkommen am Reiche zu Lehen empfangen. [2])

Trotz der kaiserlichen Aufforderung zum Gehorsam scheint die Landsgemeinde von Schwyz das Recht zur Wahl der Richter für sich in Anspruch genommen zu haben, auch wurden die Gerichtsversammlungen immer noch unter freiem Himmel abgehalten. Es geht dies aus einer Urkunde Kaiser Karl V. hervor. Am 6. Juli 1532 leiht derselbe an Landammann, Rat und *Gemeinde* zu Schwyz auf gestelltes Verlangen, und daß daselbst bisher Übeltäter, welche das Leben verwirkt hatten, nur an ganzer Gemeinde beurteilt werden konnten, in Berücksichtigung der geleisteten Dienste, nämlich jüngst in Erhaltung des alten christlichen Glaubens und in Bekämpfung der falschen lutherischen und zwinglischen Lehre, *den Bann über das Blut zu richten und die daherigen Gerichte nach Belieben aus viel oder wenig tauglichen Personen* zusammenzusetzen und über Verbrecher nach Reichsrecht *bei beschlossenen Thüren zu richten.* Der Ammann von Schwyz hat die Befugnis, den Blutbann auch auf die Amt-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

leute und Gerichte der zugehörigen Landschaften zu delegieren. [1])

Am 7. Juli 1532 bestätigte Kaiser Karl V. auf Verlangen des Abgeordneten Joseph Amberg gegenüber Ammann, Rat und Gemeinde von Schwyz das frühere Privileg und Recht (das daherige Instrument sei verbrannt), *unter dem Schwerte, das der Ammann oder Richter in der Hand haben solle,* zu Gericht zu sitzen und nach Beschaffenheit der Sachen in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen Urteil und Recht zu schöpfen und zu sprechen. [2])

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat an Stelle der Landsgemeinde der *zweifache Landrat* als Blut- oder Malefizgericht in Funktion. „Dieses Blutgericht, welches früher aus sämtlichen Räten, deren jeder einen ehrlichen Landmann mitnehmen mußte, bestand und 120 Mitglieder nebst den vorgesetzten Herren umfaßte, richtete über Ehre, Hab und Gut, Leib und Leben ohne Appellation; es wurde auch Kriminal- oder Malefizgericht genannt. Es ward ehedem unter freiem Himmel auf der Weidhuob und öffentlich gehalten, bis nach der Sage Sebastian Schilter, regierender Landammann, weil er bei geteilten Stimmen den Ausspruch zum Tode gab, von den Verwandten des Hingerichteten außerhalb dem Siechenhaus ermordet worden; [3]) zu dessen Andenken ward außer dem Bach ein Bildstöcklein errichtet, welches durch die Franken zerstört, jetzt aber durch ein steinernes ersetzt ist.

Seit dieser Zeit wurde nicht mehr unter freiem Himmel und öffentlich geurteilt, wohl aber geschah die Anklage und Verteidigung noch bei offener Türe, aber auch dieses wurde abgestellt.

Seit der helvetischen Staatsumwälzung, da die äußern Bezirke auch 72 Mitglieder in das Blutgericht gaben, bestand

[1]) Kantonsarchiv Schwyz, Orig.-Perg.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz, Orig.-Perg.

[3]) Vergl. „Mitteilungen des histor. Vereins des Kts. Schwyz", Heft 1, S. 56.

es damals bis 1814 ohne die Vorgesetzten aus 192 Mitgliedern; die Mitglieder in den zweifachen Rat, welche von den Ratsgliedern selbst gezogen wurden und deswegen Zugezogene hießen, wurden jetzt von den Gemeinden gewählt."[1])

Die Verfassung vom 13. Oktober 1833 bestimmte das Kantonsgericht als oberste Civil-, Kriminal- und polizeirichterliche Behörde. Dasselbe bestand aus vierzehn Mitgliedern, zog aber bei Fragen über Leben und Tod seine Ersatzmänner bei, denen der große Rat aus seiner Mitte noch vierzehn Mitglieder beigaben. Zu einem Todesurteile wurden zwei Dritteile der Stimmen erfordert. Bei Beurteilung von Fragen über Leben und Tod mußten wenigstens 36 Mitglieder anwesend sein. Der Große Rat (108 Mitglieder) übte das Recht der Begnadigung nach den Bestimmungen des Gesetzes aus.

3. Die schwyzerische Hochgerichtsform.

Es ist urkundlich bezeugt, daß in Schwyz bis im Jahre 1532 noch mit „ganzer Landsgemeinde" über das Blut gerichtet wurde, 1547 geschah dies bereits durch den „zweifachen Landrat". Die schwyzerische Hochgerichtsform, welche sich im Kantonsarchiv Schwyz befindet, datiert also aus der Zwischenzeit. Sie ist von Glarus nach Schwyz mitgeteilt worden, wie deutlich hervorgeht aus einem Passus auf der ersten Seite, wo es von dem Urteil zur Verbannung des Gerichtes heißt: „Dise Vrtheil aber wirt am Hochgericht nitt an allen Ortten gebrucht, sonders allein an Nideren Gerichten; by vns zu Glarus brucht mans gar nitt, weder an Hochen noch nideren Gerichtenn." Die Bezeichnung „schwyzerische" Hochgerichtsform ist insofern unrichtig, als bisher die Landsgemeinde Richter über Leben und Tod war und erst für die Zukunft diese „Hochgerichtsform" für die Urteilssprechung des zweifachen Landrates als wegleitend in Betracht fallen sollte. Dieselbe enthält nicht nur aktuelles,

[1]) Schibig: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung des Schwyzerlandes; Manuskript im Kantonsarchiv Schwyz.